

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Mit E-Mail:
team.z@bmj.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.076.641

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Magar Salama
Sachbearbeiter

magar.salama@bka.gv.at
+43 1 53 115-203911
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.073.196

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energieausweis-Vorlage-Gesetz
2012 – EAVG 2012 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Im Hinblick auf die Begutachtungsfrist von vier Wochen wird darauf hingewiesen, dass die
Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl.
§ 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom
2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union primär vom do. Bundesministerium
zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 1 (§ 2 Z 3):

§ 2 Z 3 definiert den Begriff „Energieausweis“ oder „Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz“ als den „den jeweils anwendbaren, der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 [...] dienenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften entsprechenden Ausweis“ [...]. Es ist unklar, was mit der Wortfolge „jeweils anwendbar“ gemeint sein soll. Soll damit auf das Bestehen sowohl bundes- als auch landesrechtlicher Vorschriften Bezug genommen werden, ist die Wortfolge überflüssig; soll damit eine dynamische Anknüpfung (im Sinne von jeweils geltenden Vorschriften) gemeint sein, kommt dies schon durch die Wendung „den [...] der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 [...] dienenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften“ zum Ausdruck. Die Wortfolge „jeweils anwendbar“ sollte daher ersatzlos entfallen.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 1):

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union primär vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist. Ungeachtet dessen wird darauf hingewiesen, dass Art. 20 Abs. 1 letzter Satz der Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 2024/1275 vom 08.05.2024, die Mitgliedstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass auf Antrag eine Papierfassung des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz ausgestellt wird. Eine Überprüfung wird dahingehend angeregt.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Es wird empfohlen, die durchgehende Verwendung geschützter Leerzeichen zu überprüfen (siehe etwa § 10a des Entwurfs und die Erläuterungen).

Zum Einleitungssatz:

Ergänzend sollte die Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 10/2025), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 15 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen

Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. Punkt 1.3.6 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Der Einleitungssatz sollte daher lauten:

„Das Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 – EAVG 2012, BGBl. I Nr. 27/2012, zuletzt geändert durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:“

Zu Z 2 (§ 2 Z 5):

Es wird angeregt, die zweimalige Verwendung des Wortes „auch“ zu überprüfen. Sollten neben den genannten Verträgen nicht auch weitere Verträge von der Definition erfasst sein, sollte das Wort jeweils entfallen.

Zu Z 7 (§ 10a):

Es wird angeregt, die vorgeschlagenen Absätze dem § 10 als Abs. 5 und 6 anzufügen.

Zu Abs. 1: Es wird § 10a samt Überschrift in Kraft gesetzt; das Inkrafttreten einer Inkrafttretensbestimmung kann jedoch unterbleiben. Weiters sollte es „mit 30. Mai“ statt „am 30. Mai“ lauten.

Zu Abs. 2: Es wird auf ein Schreibversehen hingewiesen („veröffentlicht“ statt „veröffentlich“).

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01 (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Es wird versehentlich „§ 2 Z 4“ statt „§ 2 Z 5“ zitiert. Weiters sollte es „Bei Anzeigen in Druckwerken und elektronischen Medien“ statt „Bei Anzeigen in Druckwerken und elektronischem Medien“ heißen (siehe zu beiden Anmerkungen Vorblatt/WFA, S. 2).

Der Satz „Da Energieausweise nur mehr digital ausgestellt werden, wird nicht mehr zulässig sein [...]“ sollte aus sprachlichen Gründen besser wie folgt formuliert werden: „Da Energieausweise künftig ausschließlich digital ausgestellt werden, wird es nicht mehr zulässig sein [...]“ (siehe Vorblatt/WFA, S. 3).

In der Abschätzung der Auswirkungen wird angeregt den zweiten Satz wie folgt zu formulieren: „Bereits bisher bestand eine – nicht auf Unternehmen beschränkte – Vorlage- und Aushändigungspflicht eines Energieausweises bei Verkauf oder In-Bestand-Gabe eines Gebäudes oder Nutzungsobjektes, unabhängig davon, ob eine der Vertragsparteien ein Unternehmen ist“ (siehe Vorblatt/WFA, S. 4).

Es hat „WFA-Grundsatz-Verordnung“ statt „WFA-Grundsatz-verordnung“ zu lauten (siehe Vorblatt/WFA, S. 5).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es wird angeregt, die Formulierung im ersten Absatz „größtenteils bis zum 29. Mai 2026 in das österreichische Recht umzusetzen“ zu präzisieren.

Im dritten Absatz wird zum Satz „[...] Art. 12 der Vorgängerrichtlinie 2010/31/EU [...] (in der Folge: GebäudeRL 2010 oder Vorgängerrichtlinie) umgesetzt [...]“ angeregt, zunächst lediglich „Richtlinie“ zu schreiben, da die Abkürzung „Vorgängerrichtlinie“ erst in der Folge eingeführt wird.

Die Richtlinie 6 des österreichischen Instituts für Bautechnik wird nur verkürzt zitiert („OIB-Richtlinie 6“).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**Zu Z 1 (§ 2 Z 3):**

Es sollte „zehnjähriger“ statt „10-jähriger“ lauten (vgl. Punkt 141 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Z 3 (§ 3):

Es sollte „In § 10a Abs. 2 wird auf Energieausweise Bedacht genommen“ statt „In § 10a Abs. 2 ist auf Energieausweise Bedacht genommen“ lauten.

Zu Z 5 und 6 (§ 9 Abs. 1 und 2):

Im ersten Absatz im zweiten Satz ist der zweite Schlusspunkt zu streichen.

Im zweiten Absatz sollte es lauten: „[...] Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBI. Nr. 52/1991 [...]“.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf einen redaktionellen Fehler in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ zu Z 3 (§ 3) wird hingewiesen („der Heizwärmebedarf“ statt „der der Heizwärmebedarf“).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 16. Februar 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt